



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.36 RRB 1922/2979**
Titel **Baulinien.**
Datum 30.11.1922
P. 1030–1031

[p. 1030] Mit Eingabe vom 20. Oktober 1922 legt der Gemeinderat Örlikon die Planunterlagen für die Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der nachstehenden Straßen im Doppel zur Genehmigung vor und weist darauf hin, daß deren Bau- und Niveaulinien schon früher vom Regierungsrat genehmigt wurden, wie folgt:

Ringstraße (Hofwiesen- bis Zürichstraße) 12. Juli 1900, // [p. 1031]

Rütlistraße (Hoch-, Hofwiesen- bis Allenmoosstraße) 18. September 1902,

Allenmoosstraße (Rütlistraße bis Banngrenze Zürich-Örlikon) 12. Juli 1900.

Neuere Studien und das Bestreben, die Anpassung der Straßen an das Terrain zu verbessern, hätten den Gemeinderat bewogen, die neue Vorlage ausarbeiten zu lassen. Bezüglich der Führung der Allenmoosstraße seien mit dem Stadtrat Zürich über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien Verhandlungen gepflogen worden und habe letzterer am 7. September 1922 dem Gemeinderat eine Zuschrift zugestellt, die den Akten beigelegt ist.

Einsprachen gegen die Vorlagen, welche im kantonalen Amtsblatt am 19. und 22. September publiziert waren, sind laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 5. Oktober 1922 keine erfolgt.

Die Baudirektion berichtet:

Der Stadtrat Zürich berichtete dem Gemeinderat Örlikon am 7. September 1922, daß er sich mit der beabsichtigten Verschiebung der Baulinie der Allenmoosstraße in nördlicher Richtung einverstanden erklären könne, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sich die Behörden wieder begrüßen müßten, falls die Weiterbearbeitung des Bebauungsplanes für das Milchbuckgebiet die Notwendigkeit einer Abänderung der Allenmoosstraße gegenüber dem Bebauungsplanentwurf des städtischen Tiefbauamtes ergeben sollte.

Die zur Genehmigung vorliegenden neuen Baulinien sind in der Tat geeignet, das dazwischen liegende Land der Bebauung besser zu erschließen als die früheren Baulinien, die durch schiefe Schnitte eine volle Ausnützung des Landes erschweren könnten. Die Anpassung der Niveaulinien ans Terrain ist ebenfalls verbessert.

In technischer Hinsicht ist zu bemerken, daß am Schnittpunkt der Niveaulinien von Hofwiesen- und abgeänderter Ringstraße eine Differenz von 0,28 m besteht, die der Gemeinderat Örlikon noch richtigzustellen hat in Form einer Abänderung der Niveaulinie der Hofwiesenstraße, welche ihrerseits durch eine auf Gebiet der Stadt Zürich vorgenommene Korrektur bedingt ist.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:



- I. Die vom Gemeinderat Örlikon vorgelegte Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Ringstraße (Hofwiesen- bis Zürichstraße), Rütlistraße (Hoch-, Hofwiesen- bis Allenmoosstraße), Allenmoosstr. (Rütlistraße bis Banngrenze Zürich-Örlikon), wird genehmigt.
- II. Mitteilung an den Gemeinderat Örlikon unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk und der Originalzuschrift des Stadtrates Zürich, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017*]